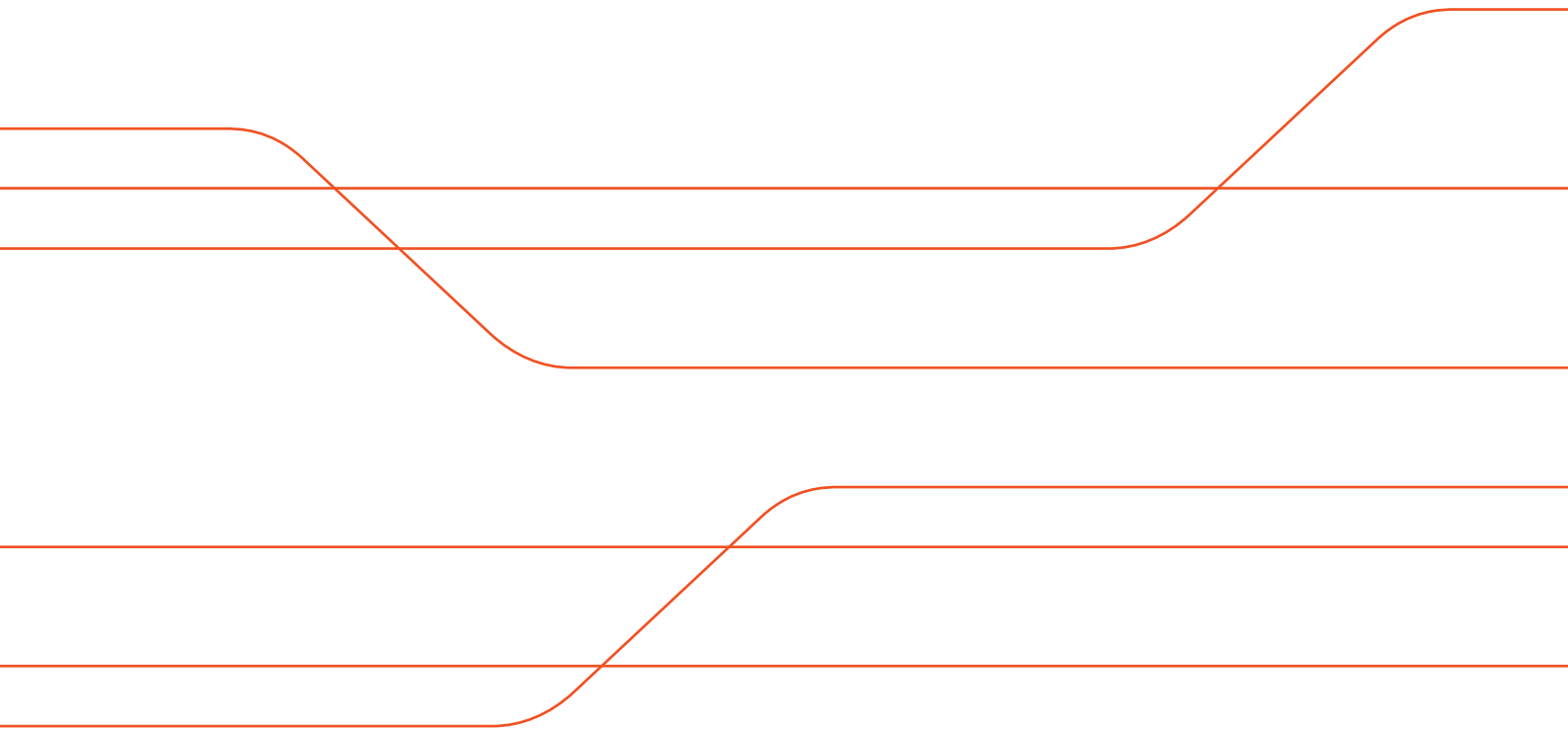


Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt

(Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse, RLKV)

Vom 2. März 2016

Datum des Inkrafttretens: 1. Juni 2016



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Anwendungsbereich.....	3
Art. 3	Abweichungen	3
Art. 4	Grundsatz	3
Art. 5	Wesentliche Strukturveränderungen.....	3
Art. 6	Kürzung des Kotierungsprospekts.....	3
II	Definitionen	4
A	Abschluss	4
Art. 7	Grundsatz	4
Art. 8	Kombinierter Abschluss.....	4
Art. 9	Abgespaltener Abschluss	4
B	Pro Forma-Finanzinformationen	4
Art. 10	Grundsatz	4
III	Detailbestimmungen zur Veröffentlichung von Finanzzahlen im Kotierungsprospekt	5
A	Abschluss	5
Art. 11	Adressaten der Offenlegungspflicht.....	5
Art. 12	Umfang der Offenlegungspflicht	5
Art. 13	Prüfung.....	5
B	Pro Forma-Finanzinformationen	5
Art. 14	Umfang und Darstellung der Pro forma-Finanzinformationen.....	5
Art. 15	Bericht über die Erstellung von Pro forma-Finanzinformationen.....	5
C	Zwischenabschluss.....	6
Art. 16	Grundsatz	6
D	Kennzahlen zur Beurteilung der Strukturveränderungen.....	6
Art. 17	Berechnung der Kennzahlen.....	6
Art. 18	Formeln	6
Art. 19	Offenlegungspflichten	6
Art. 20	Einreichungsfrist.....	6
IV	Schlussbestimmungen	7
Art. 21	Inkrafttreten	7
Art. 21a	Revision	7
Art. 22	Übergangsbestimmung	7
Anhang 1	– Strukturveränderungen	8
Anhang 2	– Beispiel betreffend Struktur von Pro forma-Finanzinformationen.....	10

Regl. Grundlage: *Art. 11 und 27 KR*

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Richtlinie bezweckt, den Anlegern zum Kotierungszeitpunkt ein transparentes Bild über die finanzielle Situation eines Emittenten, der seine Struktur wesentlich verändert hat bzw. zu verändern beabsichtigt, zu ermöglichen. Die finanziellen Verhältnisse sollen über einen gewissen Zeitraum («track record») vor der Kotierung dargestellt werden.

² Die Beurteilung, ob ein transparentes Bild über die finanzielle Situation des Emittenten vermittelt wird, erfolgt nicht zwingend aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung der Unternehmensstruktur des Emittenten bzw. der Transaktion, sondern massgeblich aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise («substance over form»).

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die Richtlinie findet auf Emittenten von Beteiligungsrechten aller regulatorischer Standards Anwendung.

² Für Kotierungen von Forderungsrechten ist die vorliegende Richtlinie nicht anwendbar.

Art. 3 Abweichungen

Wenn durch die beabsichtigte bzw. bereits realisierte Transaktion die gemäss dieser Richtlinie präsentierten Finanzaufstellungen die Unternehmensstruktur des Emittenten als Ganzes nicht transparent darstellen und daher für den Anleger irreführend sein könnten, kann gegebenenfalls von einzelnen der nachfolgend dargelegten Bestimmungen abgewichen werden.

Art. 4 Grundsatz

¹ Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Kotierungsprospekt zusätzliche Finanzaufstellungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

² Dasselbe gilt, wenn die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt.

Art. 5 Wesentliche Strukturveränderungen

¹ Wesentlich sind Strukturveränderungen, wenn eine der Kennzahlen gemäss Art. 18 einer Veränderung der ursprünglichen Struktur von mehr als 25% entspricht.

² Eine Strukturveränderung liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

1. wirtschaftliche Fortführung eines bereits bestehenden Unternehmens oder von Unternehmensteilen in einer neuen rechtlichen Struktur (z.B. Neugründung einer Gesellschaft, in die das bestehende Unternehmen bzw. die Unternehmensteile eingebracht werden);
2. Fusion sowie Akquisition unter Verwendung des Erlöses aus der vorliegenden Kapitalmarkttransaktion oder durch Sacheinlage;
3. Abspaltung von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
4. der Emittent setzt sich aus Gesellschaften zusammen, die unter einheitlicher Leitung standen, aber in der Vergangenheit nie konsolidierte Zahlen erstellt haben.

Art. 6 Kürzung des Kotierungsprospekts

Müssen im Kotierungsprospekt zusätzliche Finanzaufstellungen im Sinne dieser Richtlinie veröffentlicht werden, so kann von den Kürzungsmöglichkeiten gemäss Art. 34 KR kein Gebrauch gemacht werden.

II Definitionen

A Abschluss

Art. 7 Grundsatz

¹ Unter einem Abschluss wird als Oberbegriff ein historischer Jahres- oder Zwischenabschluss in Übereinstimmung mit einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard verstanden.

² Ein Abschluss im Sinne dieser Richtlinie vermittelt ein Bild der wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vergangenheit. Abschlüsse enthalten im Unterschied zu Pro forma-Finanzinformationen keine Sachverhalte, die aufgrund der beabsichtigten Transaktion bzw. Strukturveränderung in der Zukunft zu erwarten sind.

Art. 8 Kombiniertes Abschluss

¹ Unter einem kombinierten Abschluss wird beim Fehlen eines konsolidierten Abschlusses das nachträgliche Zusammenführen (Addition der Finanzzahlen unter Vornahme von Eliminationen) der einzelnen Abschlüsse von unter einheitlicher Leitung stehenden Unternehmen verstanden.

² Falls aufgrund der Qualität der Annahmen und Schätzungen kein kombinierter Abschluss in Übereinstimmung mit einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard nach dem Prinzip der «True and Fair View» erstellt werden kann, so sind stattdessen die einzelnen Abschlüsse darzustellen.

Art. 9 Abgespaltenen Abschluss

¹ Unter einem abgespaltenen Abschluss wird derjenige Abschluss verstanden, der bei fehlenden eigenständigen Abschlüssen für die abgespaltenen Unternehmen oder Unternehmensteile auf Basis der externen oder internen Finanzzahlen ohne wesentliche Annahmen bzw. Anpassungen erstellt wird.

² Falls aufgrund der Qualität der Annahmen und Schätzungen kein abgespaltenen Abschluss in Übereinstimmung mit einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard nach dem Prinzip der «True and Fair View» erstellt werden kann, so ist stattdessen die Abspaltung in den Pro forma-Finanzinformationen darzustellen.

B Pro Forma-Finanzinformationen

Art. 10 Grundsatz

¹ Pro forma-Finanzinformationen im Sinne dieser Richtlinie beinhalten im Unterschied zu einem Abschluss lediglich eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung, das Ergebnis je Aktie sowie Erläuterungen.

² Bei Pro forma-Finanzinformationen werden die Abschlüsse durch Annahmen so angepasst, dass zusammen mit den entsprechenden Erläuterungen ein Bild vermittelt wird, als ob die vorliegende Transaktion bzw. die wesentliche Strukturveränderung bereits zu Beginn der jeweiligen Periode erfolgt wäre. Die Erläuterungen umfassen Aussagen über die Basis und über jede Anpassung der Abschlüsse samt den getroffenen Annahmen. Dabei dürfen die zu erwartenden Synergien nicht berücksichtigt werden.

III Detailbestimmungen zur Veröffentlichung von Finanzaufgaben im Kotierungsprospekt

A Abschluss

Art. 11 Adressaten der Offenlegungspflicht

¹ Die in dieser Richtlinie enthaltenen Mindestanforderungen in Bezug auf die Anzahl der im Kotierungsprospekt offen zu legenden Geschäftsjahre betreffen diejenigen Unternehmen oder Unternehmensteile, welche die wesentliche Strukturveränderung bewirken.

² Für den Emittenten selber gelten für die Anzahl der im Kotierungsprospekt offen zu legenden Abschlüsse die jeweiligen Anforderungen des Kotierungsreglements und der anwendbaren Richtlinien.

Art. 12 Umfang der Offenlegungspflicht

¹ Im Kotierungsprospekt müssen Abschlüsse für die letzten zwei Geschäftsjahre dargestellt werden, wenn eine der Kennzahlen gemäss Art. 18 einer Veränderung der ursprünglichen Struktur von mehr als 25% entspricht.

² Falls eine der Kennzahlen gemäss Art. 18 einer Strukturveränderung von über 100% entspricht, müssen im Kotierungsprospekt die Abschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre enthalten sein.

Art. 13 Prüfung

¹ Abschlüsse müssen für alle dargestellten Geschäftsjahre geprüft sein.

² Die Prüfberichte müssen im Kotierungsprospekt enthalten sein.

B Pro Forma-Finanzinformationen

Art. 14 Umfang und Darstellung der Pro forma-Finanzinformationen

¹ Zusätzlich zu den Abschlüssen müssen Pro forma-Finanzinformationen für das letzte Geschäftsjahr veröffentlicht werden, wenn eine der Kennzahlen gemäss Art. 18 einer Strukturveränderung von über 50% entspricht, oder wenn eine Abspaltung von Unternehmen oder Unternehmensteilen vorliegt, welche die qualitativen Anforderungen an einen abgespaltenen Abschluss nicht erfüllt.

² Die für die Pro forma-Finanzinformationen vorgenommenen Anpassungen sind einzeln in einer tabellarischen Überleitung darzustellen (Anhang 2) und es ist auf die entsprechenden Erläuterungen zu referenzieren.

Art. 15 Bericht über die Erstellung von Pro forma-Finanzinformationen

¹ Über die Erstellung von Pro forma-Finanzinformationen wird ein Prüfungsbericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers («Pro forma-Prüfungsbericht») verlangt.

² Der «Pro forma-Prüfungsbericht» ist im Kotierungsprospekt abzdrukken.

³ Der «Pro forma-Prüfungsbericht» muss Bezug nehmen auf die in den Erläuterungen beschriebene Grundlage der Erstellung der Pro forma-Finanzinformationen, auf den angewandten Prüfungsstandard sowie auf den Umfang der vorgenommenen Prüfarbeiten.

⁴ Weiter enthält der «Pro forma-Prüfungsbericht» die Aussage, dass

1. die Pro forma-Finanzinformationen in allen wesentlichen Belangen auf der angegebenen Grundlage erstellt wurden; und
2. dieses Grundlage im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen des Emittenten steht.

C Zwischenabschluss

Art. 16 Grundsatz

¹ Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Kotierungsprospekts mehr als neun Monate zurück, so sind für die Unternehmen oder Unternehmensteile gemäss Art. 11 ein Zwischenabschluss (bei einer Veränderung über 25%) sowie unterjährige Pro forma-Finanzinformationen (bei einer Veränderung über 50%) für die ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres in den Kotierungsprospekt aufzunehmen.

² Für einen Zwischenabschluss ist weder eine Prüfung noch eine prüferische Durchsicht verlangt.

D Kennzahlen zur Beurteilung der Strukturveränderungen

Art. 17 Berechnung der Kennzahlen

¹ Die Berechnung der Kennzahlen hat auf Basis des letzten geprüften Abschlusses zu erfolgen, wobei grundsätzlich auf identische Bilanzstichtage und Rechnungsperioden abzustützen ist.

² Als Basis für die Berechnung der Kennzahlen nach der Strukturveränderung gilt der letzte geprüfte Abschluss des Emittenten vor der Strukturveränderung unter Berücksichtigung der geprüften Abschlüsse der Unternehmen bzw. Unternehmensteile, welche die wesentliche Strukturveränderung bewirken.

Art. 18 Formeln

¹ Die Kennzahlen sind nach den folgenden Formeln zu berechnen:

$$2 \frac{(\text{Jahresergebnis}^{(1)} - \text{Jahresergebnis}^{(2)}) \times 100\%}{\text{Jahresergebnis}^{(2)}} = A \text{ (in \%)}$$

⁽¹⁾ nach der Strukturveränderung

⁽²⁾ vor der Strukturveränderung

$$3 \frac{(\text{Umsatz}^{(1)} - \text{Umsatz}^{(2)}) \times 100\%}{\text{Umsatz}^{(2)}} = B \text{ (in \%)}$$

⁽¹⁾ nach der Strukturveränderung

⁽²⁾ vor der Strukturveränderung

$$4 \frac{(\text{Bilanzsumme}^{(1)} - \text{Bilanzsumme}^{(2)}) \times 100\%}{\text{Bilanzsumme}^{(2)}} = C \text{ (in \%)}$$

⁽¹⁾ nach der Strukturveränderung

⁽²⁾ vor der Strukturveränderung

Art. 19 Offenlegungspflichten

Die Offenlegungspflichten gemäss Art. 12, 14 und 16 richten sich nach dem höchsten errechneten Wert der drei Kennzahlen A, B und C (in %).

Art. 20 Einreichungsfrist

Die Berechnungen zu den Kennzahlen A, B und C sowie die verwendeten Grundlagen sind zusammen mit dem Kotierungsgesuch einzureichen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt vom 11. November 2002 und 29. Oktober 2007.

Art. 21a Revision

Die mit Beschluss vom 13. April 2016 erlassene Anpassung von Art. 15 und Anhang 1 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Art. 22 Übergangsbestimmung

Für Kapitalmarkttransaktionen, für welche am oder nach dem 1. Juli 2009 ein Kotierungsgesuch eingereicht wird, ist der Prospekt nach den Anforderungen dieser Richtlinie zu erstellen.

Anhang 1 – Strukturveränderungen

Die Anzahl der offen zu legenden Geschäftsjahre für den Emittenten richtet sich grundsätzlich nach den Erfordernissen des Kotierungsreglements. Der zusätzliche Abschluss bezieht sich auf die gemäss Art. 11 offen zu legenden Geschäftsjahre für diejenigen Unternehmen und Unternehmensteile, welche die wesentliche Strukturveränderung bewirken.

Liegt im Jahr der Transaktion (X) der Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Kotierungsprospekts mehr als neun Monate zurück, so sind Zwischenabschlüsse gemäss Art. 16 zu veröffentlichen.

Die folgenden Abkürzungen werden in diesem Anhang verwendet: ER (Erfolgsrechnung), EPS (Ergebnis pro Aktie).

1 Strukturveränderung gemäss Art. 12 Abs. 2 grösser als 100%

	Jahr X	Jahr X-1	Jahr X-2	Jahr X-3
Abschluss Emittent	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)
Zusätzlicher Abschluss (Art. 11)	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)
Pro forma-Finanzinformationen (Art. 14)	Falls anwendbar (Art. 16): Unterjährige Pro forma-Finanzinformationen (Bilanz, ER, EPS, Erläuterungen)	Bilanz ER EPS Erläuterungen («Pro forma-Prüfungsbericht»)	--	--

2 Strukturveränderung gemäss Art. 12 Abs. 1 zwischen 50% und 100%

	Jahr X	Jahr X-1	Jahr X-2	Jahr X-3
Abschluss Emittent	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)
Zusätzlicher Abschluss (Art. 11)	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	--
Pro forma-Finanzinformationen (Art. 14)	Falls anwendbar (Art. 16): Unterjährige Pro forma-Finanzinformationen (Bilanz*, ER*, EPS, Erläuterungen)	Bilanz* ER* EPS Erläuterungen («Pro forma-Prüfungsbericht»)	--	--

3 Strukturveränderung gemäss Art. 12 Abs. 1 zwischen 25% und 50%

	Jahr X	Jahr X-1	Jahr X-2	Jahr X-3
Abschluss Emittent	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)

	Jahr X	Jahr X-1	Jahr X-2	Jahr X-3
Zusätzlicher Abschluss (Art. 11)	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	--

Bei einer Strukturveränderung zwischen 25% und 50% sind Pro forma-Finanzinformationen in den Fällen zusätzlich zu erstellen, in denen eine Abspaltung von Unternehmen oder Unternehmensteilen gemäss Art. 14 vorliegt, die im Abschluss nicht abgebildet ist.

4 Strukturveränderungen unter 25%

Bei Strukturveränderungen unter 25% werden keine zusätzlichen Finanzzahlen (Abschluss oder Pro forma-Finanzinformationen) verlangt.

Anhang 2 – Beispiel betreffend Struktur von Pro forma-Finanzinformationen

Ab-schluss Emittent	Zusätzlicher Abschluss* Unternehmen und Unternehmensteile	Pro forma-Anpassungen						Pro forma-Finanzinformationen
		Neue Holdingstruktur	Abgänge durch Abspaltungen/Veräusserungen	Neubewertungen/ Goodwill aus Akquisitionen	Geänderte Kapital- und Finanzierungsstruktur	Andere Anpassungen	Eliminationen	
		(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	
Bilanz		z.B. übernommene Aktiven und Passiven	z.B. Abschluss nicht übernommener Unternehmensteile	z.B. Goodwill, übernommene immaterielle Aktiven	z.B. Kapitalerhöhung, geänderte Fremdfinanzierungen	z.B. latente Steuern		
Erfolgsrechnung (inkl. Ergebnis pro Aktie)		z.B. Kosten für zusätzliche Mitarbeiter	z.B. Abschluss nicht übernommener Unternehmensteile	z.B. Abschreibungen neuer neu-bewerteter Aktiven	z.B. Zinskosten, Transaktionskosten	z.B. latente Steuern		

* Weitere mögliche Anpassungen zu den Abschlüssen von Unternehmen und Unternehmensteilen nach Art. 11:

- Anpassung an den vom Emittenten verwendeten Bilanzstichtag bzw. an das Geschäftsjahr
- Anpassung an die vom Emittenten verwendete Präsentationswährung
- Anpassung an die vom Emittenten verwendete Präsentation von Bilanz und Erfolgsrechnungspositionen
- Anpassung an den vom Emittenten angewandten Rechnungslegungsstandard bzw. an die -grundsätze